

Teilnahmebedingungen für den Kletterwald

1. Jeder Teilnehmer muss diese Benutzungsregeln vor Betreten des Kletterparks durchlesen. Die Aufsichtsberechtigten eines Teilnehmers unter 18 Jahren müssen diese Benutzungsregeln durchlesen und mit dem minderjährigen Teilnehmer durchsprechen, bevor dieser den Kletterpark betreten darf.
2. Der Park ist für alle Besucher ab dem 6. Geburtstag (der Kinderparcours in den Kletterwäldern Sayn und Vulkanpark auch für Jüngere mit einer Greifhöhe von 1,20 m oder in Begleitung der Eltern) mit einem Gewicht von bis zu 120 kg geöffnet, die nicht an einer Krankheit oder psychischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Parks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Die Teilnahme erfordert hinreichende körperliche Fitness des Teilnehmers. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ein Ausschlusskriterium für die Begehung sind, können z.B. sein: psychische Beeinträchtigungen, frische Operationen, Epilepsie, Herzkrankheiten, Gelenkverletzungen, Schwangerschaft o.ä.. Kinder unter 12 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein (Ausnahme sind betreute Gruppenprogramme), die ausgewiesenen Eintrittsbeschränkungen müssen eingehalten werden. Bei minderjährigen muss die Aufsichtsperson schriftlich (unten) das Einverständnis zur Teilnahme erteilen. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den Kletterpark zu begehen.
3. Es dürfen beim Begehen des Kletterparks keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen (Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.). Lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengebunden werden. Das Tragen von festem, geschlossenem Schuhwerk ist zwingend erforderlich.
4. Jeder Teilnehmer muss an der Sicherheitsdemonstration vor dem Begehen des Kletterparks teilnehmen. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Veranstalters/Trainers sind bindend. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainers können die betreffenden Teilnehmer vom Kletterpark ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen oder Sicherheitsforderungen des Veranstalters/Trainers übernimmt die Freiraum Erlebnis GmbH keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
5. Die ausgeliehene Ausrüstung (Helm, Gurt, Sicherungsleine) muss nach Anweisung des Veranstalters/ Trainers benutzt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, darf während der Begehung des Kletterparks nicht abgelegt werden und muss nach 3 oder 5 Stunden nach Aushändigung wieder zurückgegeben werden, je nach gebuchtem Tarif. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 3 Euro pro Person berechnet. Ausschließlich vor dem Toilettengang ist der Gurt abzulegen. Nach dem erneuten Anlegen ist der korrekte Sitz von einem Trainer überprüfen zu lassen, vorher ist kein weiterer Einstieg in den Parcours erlaubt. Das Rauchen im Gurt ist nicht gestattet Die Sicherungskarabiner müssen beim Klettern im Sicherungsseil eingehängt sein, Smart Belays müssen parallel eingehängt sein. Beim Umhängen muss immer ein Sicherungskarabiner eingehängt bleiben. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner im Sicherungsseil ausgehängt werden. Im Zweifelsfall ist ein Trainer herbeizurufen.
6. Jede Station darf von max. einer Person gleichzeitig begangen werden. Auf den Podesten (Plattformen) dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Sicherung ist nach den Anweisungen der Trainer durchzuführen.
7. Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Benutzungsregeln halten, vom Park auszuschließen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und wetterbedingt die Teilnahme der Besucher am Park abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.
8. Die Freiraum Erlebnis GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

Stand: 03.2018

Vom Teilnehmer oder Aufsichtsperson auszufüllen:

Vor- & Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

E-Mail (wenn Newsletter gewünscht):

Datum: _____ Unterschrift: _____

(bei unter 18-jährigen Unterschrift des Erziehungs- oder Aufsichtsberechtigten)

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Aufsichtsberechtigte das Einverständnis zur Teilnahme des/der genannten Kinde(s)r/Jugendlichen.